

Flurförderzeuge im Straßenverkehr: Betriebsgelände und öffentlicher Verkehrsraum

Definition: Öffentlicher Verkehrsraum

Zum öffentlichen Verkehrsraum zählen alle Flächen – unabhängig von den Eigentumsverhältnissen – die der Allgemeinheit wegerechtlich (per Widmung) oder tatsächlich (faktisch) zu Verkehrszwecken offenstehen (Straßenverkehrsordnung):

- Wegerechtlich öffentlicher Verkehrsraum ist eine dem Verkehr nach den Straßengesetzen des Bundes oder der Länder gewidmete Verkehrsfläche. Die Widmung erfolgt in der Regel durch einen Verwaltungsakt
- Tatsächlich (faktisch) öffentlicher Verkehrsraum ist eine Verkehrsfläche im privaten oder öffentlichen Eigentum (zivilrechtlich als Privatgelände verstanden), die durch die Allgemeinheit mit ausdrücklicher oder stillschweigender Duldung des Verfügungsberechtigten tatsächlich benutzt wird (praktisch privatrechtliche Widmung)



Gabelstapler auf öffentlicher Straße

Foto: BGHW

Beispiele: Faktisch öffentlicher Verkehrsraum

Folgende Flächen wurden von der Rechtsprechung im Einzelfall als faktisch öffentlicher Verkehrsraum gewertet:

- Allgemein zugängliche Parkplätze
- Parkhäuser
- Parkflächen von Einkaufszentren
- Parkflächen von Gaststätten
- Mülldeponien
- Autowaschanlagen
- Geöffnete Recyclinghöfe
- Tankstellen während der Öffnungszeiten
- Allgemein benutzbarer Weg zu Privatgrundstücken
- Zu mehreren Wohnhäusern führende private, aber nicht besonders gekennzeichnete, gemeinsame Zufahrt
- Mit Eigentümerduldung benutzte Privatstraße
- Private Zufahrt zum Steinbruch bei Benutzung durch beliebige Abholer
- Privater Forstweg, den Holzkäufer benutzen, auch wenn er nur zeitweise für die Holzabfuhr frei ist
- Nur Fußgängern und Radfahrern freigegebener Waldweg
- Fußweg
- Jedermann offenstehende Bundesbahn-Verladestraße, auch wenn die Zufahrt Unbefugten durch Schilder untersagt ist
- Bahnhofsvorplätze (auch wenn sie der Bundesbahn gehören), gehören nicht zu den Bahnanlagen
- Verladerampe für Luftfracht auf eingezäuntem Flughafen
- Fahrstreifen und Stellflächen (Unfallflucht möglich) öffentlicher Parkplätze
- Allgemein zugängliche Parkplätze, auch auf Warenhausdächern oder entsprechendem Gelände, unabhängig von etwaiger Gebührenpflicht
- Parkplatz einer Gastwirtschaft, auch wenn den Gästen vorbehalten, zu Öffnungszeiten; anders unter Umständen für die Zeit der Betriebsruhe
- Alle der ordnungsgemäßen Benutzung dienenden Fahr- und Stellflächen
- Der Öffentlichkeit zugänglicher Firmenparkplatz
- Von Bewohnern und Kunden verschiedener Firmen benutzter Hinterhofparkplatz
- Fahrbahn eines allgemein zugänglichen Kaufhaus-Betriebshofs
- Fußgängerzone eines Einkaufszentrums
- Umzäuntes, nur durch Tore zugängliches Großmarktgelände, das Käufern ohne Begrenzung auf bestimmten Personenkreis offen steht, auch wenn für die Zufahrt mit Fahrzeugen eine Parkerlaubnis verlangt wird; anders, wenn ein Ausweis der Markthallenverwaltung erforderlich ist
- Wege auf privatem Fabrikgelände, soweit sie jedermann offenstehen, auch wenn durch Schild als Privatstraße gekennzeichnet und nachts durch Schranke geschlossen
- Privatfahrbahnen auf großem, jedermann mit Passierschein zugänglichem Betriebsgelände ohne weitere Kontrolle

- Zufahrten zu geöffneten Tankstellen und der Raum bei den Zapfstellen, außer bei Betriebsruhe
- Tankstellengelände trotz Betriebsruhe, jedoch dann, wenn vom Berechtigten keine Maßnahmen gegen seine Benutzung, zum Beispiel als Parkplatz, ergriffen werden
- Zum öffentlichen Verkehrsgrund gehört die nach dem Entgelt zu befahrende Zufahrt zum Waschbereich einer Tankstelle
- Das nach Lösen einer Eintrittskarte jedermann zugängliche Gelände eines Reitvereins bei Turnierveranstaltungen
- Öffentlicher Verkehrsraum ist wegen der Vielzahl der möglichen Benutzer unter Umständen auch ein größeres, mit Verkehrszeichen versehenes Klinikgelände
- Bei allgemeiner Zugänglichkeit auch, trotz Umzäunung und Kontrollschanke, eine städtische Mülldeponie; auch bei Benutzungsbeschränkung auf Anwohner und Anlieger

Beispiele: Privatgelände

Folgende Flächen wurden von der Rechtsprechung im Einzelfall als reines Privatgelände gewertet:

- Betriebs- oder Werksgelände, wenn die Fläche nur bestimmten Firmenkunden offensteht
- Hofgrundstücke
- Zierrasenflächen ohne öffentliche Nutzung
- Mieterparkplätze mit ausgewiesenen Stellplätzen
- Straßengräben
- Durch unversenkte Bordsteine von der Fahrbahn getrennter Grünstreifen zum Gehweg hin, ebenso Grünstreifen, die durch Anlage oder Bewuchs offensichtlich der Verkehrsbenutzung entzogen sind
- Parkhaus außerhalb der Öffnungszeit (Restverkehr unter Wächteraufsicht)
- Tankstellengelände während der Betriebsruhe, soweit der Inhaber seinen Willen erkennbar gemacht hat, für diese Zeiten keinen öffentlichen Verkehr zu dulden (zum Beispiel durch Abschalten der Zapfsäulen und der Beleuchtung)
- Durch einen entfernbaren Zaun und Verbotsstafeln allgemein gesperrter Weg, auch wenn er bestimmten Personen freigegeben ist
- Für alle Verkehrsarten gesperrter Weg, auch bei vorübergehender Baustellenabsicherung für deren Dauer, jedoch nur bei Absicherung durch feste bauliche Einrichtungen, nicht schon durch bloße Absichergeräte
- Für Rennen abgesperrter Straßenraum während der Absicherdauer

- Privatweg nur zu einem einzigen Haus bei alleiniger Benutzung durch Bewohner und deren Besucher
- Zu einem Wohngebäude gehörender Garagenvorplatz (auch ohne Absperrung)
- Hof ausschließlich als Wohnungszugang, Garagenhof und Entladeplatz für Anlieger. Der Begriff des geschlossenen Privatwegs ist eng auszulegen und auf enge Wege beschränkt.
- Bei Unterscheidung zwischen öffentlichem Weg und Grundstücksausfahrt kann es nur auf allgemein sichtbare Merkmale ankommen
- Kein öffentlicher Verkehrsraum sind Wege auf Werksgelände, soweit es nicht allgemein zugänglich ist
- Großmarktgelände nur für Benutzer mit Ausweis der Markthallenverwaltung
- Kasernengelände; auch nicht bei recht weitem, aber geschlossenem Benutzerkreis
- Parkplatz, der den Beschäftigten bestimmter Firmen vorbehalten ist, während die Benutzung durch die Allgemeinheit nicht geduldet wird
- Privatparkplatz, den allein bestimmte Garagenmietern zum Ein- und Ausfahren benutzen dürfen
- Hofparkplatz mit den Mietern zugewiesenen Stellplätzen auch dann, wenn sie von Besuchern der Mieter benutzt werden
- Den Bewohnern eines Wohnblocks vorbehaltenes, in dessen unmittelbarer Nähe befindliches Parkdeck auch ohne Absicherung und Hinweisschild, wenn sich aus seiner baulichen Gestaltung die Beschränkung auf einen bestimmten Benutzerkreis ergibt
- Von einem Hausbewohner gemietete Parkbucht vor dem Haus, auch ohne Absicherung, sofern eine andere deutliche Abgrenzung vom öffentlichen Verkehrsraum erkennbar ist

 **Weitere Informationen**

- Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)
- Hentschel/König/Dauer: Straßenverkehrsrecht, München 2015 (Kommentar)
- Schurig: StVO, Bonn 2013 (Kommentar)
- BGHW-CD 3: Öffentliches Privatgelände. Maschinen- und Fahrzeugeinsatz im öffentlichen und nicht-öffentlichen Verkehrsraum